

76. 1. Inwieweit ist bei einer abgetretenen Hypothek ein vom neuen Gläubiger geschlossener Aufwertungsvergleich gegen den früheren Gläubiger wirksam?

2. Findet die Vorschrift des § 67 Abs. 2 AufwG. auch auf Vergleichs-Anwendung, durch welche der Gläubiger die ihm gesetzlich zustehende Aufwertung oder mehr erhalten hat?

AufwG. §§ 17, 67.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. März 1929 i. S. L. u. Gen. (Rl.) w. F. W. Lebensversicherungsges. (Vestl.). VII 413/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte an einem den Klägern gehörenden Berliner Grundstück vier Hypotheken im Gesamtbetrag von 520000 M. und

trat diese nach dem 15. Juni 1922 unter Annahme einer Gegenleistung an die B. Versicherungsgesellschaft ab. Diese schloß mit den Eigentümern im Januar 1924 ein Abkommen, wonach sie gegen Zahlung von 7000 G.M. die Löschung jener vier Hypotheken, sowie einer weiteren für sie bestellten Hypothek von 380000 M. quittierend bewilligte. Nach der Löschung meldete die Beklagte die vier Hypotheken als frühere Gläubigerin auf Grund des Aufwertungsgesetzes zur Aufwertung an. Die Kläger erhoben Klage auf Feststellung, daß die Beklagte nicht mehr berechtigt sei, sie oder das Grundstück wegen der Hypotheken in Anspruch zu nehmen, weil sie an den von der neuen Gläubigerin geschlossenen Aufwertungsvergleich gebunden sei, dessen Wirksamkeit sich trotz der Zeit seines Abschlusses daraus ergebe, daß die B. Kaufmannseigenschaft habe und weder die Hypotheken noch deren Ablösungssummen in ihren Aufwertungsstod gelangt seien; ob die Beklagte ihr Aufwertungsverlangen für ihren Aufwertungsstod stelle, sei unerheblich. Die Klage wurde vom Landgericht abgewiesen, die Berufung der Kläger vom Kammergericht zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß der dem früheren Gläubiger aus § 17 AufwG. zustehende Aufwertungsanspruch durch einen Vergleich des neuen Gläubigers mit dem Schuldner nur dann berührt wird, wenn der Vergleich nach § 67 AufwG. dem neuen Gläubiger entgegengehalten werden kann, und daß deshalb die Aufwertungsansprüche der Beklagten durch das Abkommen vom Januar 1924 zwischen der B. und den Klägern nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Ausnahmebestimmungen des § 67 Abs. 2 auf dieses Abkommen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien nicht zutreffen (RGZ. Bd. 116 S. 184, Bd. 117 S. 306, Bd. 119 S. 48). Das Berufungsgericht glaubt aber mit Unrecht, bei der Frage, ob jene Ausnahmebestimmungen auf das Abkommen zutreffen, den hier tatsächlich gegebenen Umstand für unerheblich halten zu sollen, daß die neue Gläubigerin durch das Abkommen unbefristeternmaßen mehr erhalten hat, als ihr nach dem Aufwertungsgesetz zustehen würde.

Die Vorschrift des § 67 Abs. 2 besagt allerdings ihrem Wortlaut nach allgemein, daß ein in der Rückwirkungszeit von einem Nichtkaufmann oder zugunsten eines Aufwertungsstodes geschlossener

Vergleich den gesetzlichen Aufwertungsansprüchen nicht entgegensteht. Die Vorschrift bezweckt aber, wie schon in den Entscheidungen des V. Zivilsenats vom 2. Juni 1926 und 10. November 1928 (RZ. Bd. 114 S. 49 und Bd. 122 S. 240) ausgeführt ist, lediglich „den Schutz des Gläubigers, der unter dem Druck der Verhältnisse sich auf einen Vergleich eingelassen hat, der ihm weniger als das späterhin in Geltung getretene Gesetz gewährt“. Nur dieser Zweck konnte auch eine so einschneidende Maßnahme rechtfertigen, wie die nachträgliche Untüchtigkeit nach bürgerlichem Rechte wirksam abgeschlossener Verträge. Es ist deshalb geboten, die Vorschrift gemäß diesem ihrem Zwecke einschränkend auszulegen und ihr die Anwendung auf Vergleiche zu versagen, durch die der Gläubiger die ihm gesetzlich zustehende Aufwertung oder mehr als ihren Betrag erhalten hat, ebenso wie in den eben erwähnten Entscheidungen dem Schuldner eine Berufung auf die Vorschrift mit Rücksicht auf ihren Zweck verwehrt wird. Bei Vergleichen solchen Inhalts würde auch jeder gesetzgeberische Grund für die Anwendung der die Sicherung der Teilungsmassen (Aufwertungsstöcke) und ihrer Gläubiger bezweckenden Unterausnahme entfallen. Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß bei dieser Auslegung dem früheren Gläubiger, da die Wirksamkeit des Vergleichs gegen ihn sich nach dessen Wirksamkeit gegenüber dem neuen Gläubiger bestimme, sein Aufwertungsrecht aus § 17 AufwG. im Widerspruch zu dieser Vorschrift entzogen werde, kann nicht durchschlagen; denn gemäß jenem Grundsatz schließen auch im übrigen die vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes geschlossenen Vergleiche des neuen Gläubigers die Aufwertungsansprüche des früheren Gläubigers aus, sofern sie nach § 67 durch das Gesetz nicht berührt werden.

Hiernach sind durch das Abkommen vom Januar 1924, da es der B. mehr gewährt hat, als ihr nach dem Aufwertungsgesetz zustehen würde, die Ansprüche auf Aufwertung der darin behandelten Hypotheken in einer auch für die Beklagte verbindlichen und abschließenden Weise geregelt worden, gleichviel ob die B. das Abkommen für ihren Aufwertungsstock geschlossen hatte oder nicht. Die Klage ist daher, ohne daß es weiterer Erörterungen bedarf, unter Aufhebung der auf rechtsirriger Gesetzesanwendung beruhenden Vorentscheidungen ihrem ganzen Inhalte nach zuzusprechen.